

Vertrag über die außerbetriebliche Ausbildung eines Umschülers für den Beruf der/des Medizinischen Fachangestellten

(Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 25.09.2019)

1. Umschulungsjahr

Frau/Herr _____

Facharzt für _____

- Ausbilder -

und

Frau/Herr _____

Facharzt für _____

- Hospitationspraxis -

treffen folgende Vereinbarung:

§ 1

Frau/Herr _____

verpflichtet sich, die/den in der Praxis _____

in Ausbildung befindliche/n Frau/Herrn _____

für die Zeit vom _____ bis _____

zum Zweck der außerbetrieblichen Ausbildung zu übernehmen.

§ 2

Während der außerbetrieblichen Ausbildung erfüllt die Hospitationspraxis die Pflichten aus § 2 Absatz 1 - 6 des Berufsausbildungsvertrages vom _____.

Die Rechte und Pflichten des Ausbilders _____ und der/dem Auszubildenden aus dem oben bezeichneten Berufsausbildungsvertrag bleiben im Übrigen unberührt.

§ 3

1. Versicherungsschutz für auszubildende Medizinische Fachangestellte während des praktischen Ausbildungsabschnittes in einer Hospitationspraxis

Während der kurzzeitigen praktischen Ausbildungsabschnitte in einer „Hospitationspraxis“ bleiben die auszubildenden Medizinischen Fachangestellten weiterhin über den Ausbilder gesetzlich unfallversichert. Ein Übertritt in die Hospitationspraxis findet nicht statt.

Das bedeutet:

Unfallmeldungen während des Praktikums muss der Ausbilder vornehmen, nicht der Inhaber der Hospitationspraxis.

Die/Der Auszubildende ist vom Ausbilder für die gesamte Dauer ihrer Ausbildung der Berufsgenossenschaft zur Beitragsberechnung zu melden. Eine Meldung zur Beitragsberechnung für die Zeit des Praktikums durch den Inhaber der Hospitationspraxis entfällt daher.

2. Haftung für Auszubildende

Bei den auszubildenden Medizinischen Fachangestellten sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Führt die/der Auszubildende einem Dritten, der nicht zum Praxispersonal zu rechnen einen Personenschaden in Ausübung ihrer Tätigkeit zu, so haftet der Ausbilder. Arbeitsunfälle mit Personenschäden unterliegen den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Deckungsrechtlich wäre ein solcher Fall der Berufshaftpflichtversicherung des Ausbilders zuzuordnen.

Das Gleiche gilt im Übrigen bei einem von der/dem Auszubildenden verursachten Sachschaden eines Dritten.

Bei Sachschäden, die die/der Auszubildende in der „Hospitationspraxis“, etwa an Geräten verursacht, hätte diese/r je nach dem festgestellten Verschulden einzustehen.

Eine Haftpflichtversicherung zur Deckung dieser Sachschäden gibt es nicht. Hierfür kommt eventuell eine von der Hospitationspraxis zuvor abgeschlossene Sachversicherung auf.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift
Ausbilder

.....
Stempel und Unterschrift
Hospitationspraxis

Vertrag über die außerbetriebliche Ausbildung eines Umschülers für den Beruf der/des Medizinischen Fachangestellten

(Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 25.09.2019)

2. Umschulungsjahr

Frau/Herr _____

Facharzt für _____

- Ausbilder -

und

Frau/Herr _____

Facharzt für _____

- Hospitationspraxis -

treffen folgende Vereinbarung:

§ 1

Frau/Herr _____
verpflichtet sich, die/den in der Praxis _____
in Ausbildung befindliche/n Frau/Herrn _____
für die Zeit vom _____ bis _____
zum Zweck der außerbetrieblichen Ausbildung zu übernehmen.

§ 2

Während der außerbetrieblichen Ausbildung erfüllt die Hospitationspraxis die Pflichten aus § 2 Absatz 1 - 6 des Berufsausbildungsvertrages vom _____.
Die Rechte und Pflichten des Ausbilders _____ und
der/dem Auszubildenden aus dem oben bezeichneten Berufsausbildungsvertrag
bleiben im Übrigen unberührt.

§ 3

1. Versicherungsschutz für auszubildende Medizinische Fachangestellte während des praktischen Ausbildungsabschnittes in einer Hospitationspraxis

Während der kurzzeitigen praktischen Ausbildungsabschnitte in einer „Hospitationspraxis“ bleiben die auszubildenden Medizinischen Fachangestellten weiterhin über den Ausbilder gesetzlich unfallversichert. Ein Übertritt in die Hospitationspraxis findet nicht statt.

Das bedeutet:

Unfallmeldungen während des Praktikums muss der Ausbilder vornehmen, nicht der Inhaber der Hospitationspraxis.

Die/Der Auszubildende ist vom Ausbilder für die gesamte Dauer ihrer Ausbildung der Berufsgenossenschaft zur Beitragsberechnung zu melden. Eine Meldung zur Beitragsberechnung für die Zeit des Praktikums durch den Inhaber der Hospitationspraxis entfällt daher.

2. Haftung für Auszubildende

Bei den auszubildenden Medizinischen Fachangestellten sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Führt die/der Auszubildende einem Dritten, der nicht zum Praxispersonal zu rechnen einen Personenschaden in Ausübung ihrer Tätigkeit zu, so haftet der Ausbilder. Arbeitsunfälle mit Personenschäden unterliegen den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Deckungsrechtlich wäre ein solcher Fall der Berufshaftpflichtversicherung des Ausbilders zuzuordnen.

Das Gleiche gilt im Übrigen bei einem von der/dem Auszubildenden verursachten Sachschaden eines Dritten.

Bei Sachschäden, die die/der Auszubildende in der „Hospitationspraxis“, etwa an Geräten verursacht, hätte diese/r je nach dem festgestellten Verschulden einzustehen.

Eine Haftpflichtversicherung zur Deckung dieser Sachschäden gibt es nicht. Hierfür kommt eventuell eine von der Hospitationspraxis zuvor abgeschlossene Sachversicherung auf.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift
Ausbilder

.....
Stempel und Unterschrift
Hospitationspraxis